

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur neuen sozialen Dimension des Vertrags von Maastricht

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

- aufgrund von Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 14 über die Sozialpolitik und das Abkommen der elf Mitgliedstaaten, die dem am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union beigefügt sind,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik an den Rat und das Europäische Parlament [KOM(93)0600 – C3-0008/94],
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Dezember 1993 zur Erklärung der Kommission zum Ablauf der Tagung des Rates „Soziale Angelegenheiten“¹⁾,
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau (A3-0091/94),
- A. in der Erwägung, daß der Vertrag über die Europäische Union trotz der Mängel und Zweideutigkeiten im Hinblick auf die Sozialpolitik gewisse Fortschritte bei der Verwirklichung der sozialen Dimension auf gesetzlichem Wege und durch die Vereinbarungen der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene ermöglicht,
- B. allerdings voller Bedauern über die schwach ausgeprägte Rolle, die ihm im Rechtsetzungsprozeß für den gesamten sozialen Bereich zugewiesen wird; unter Hinweis darauf, daß die Zahl der Sachfragen, in denen Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit und die Anwendung des Verfahrens der Zusammenarbeit vorgesehen sind, zu begrenzt ist, während gleichzeitig wichtige Sachbereiche völlig außerhalb der Zuständigkeit der Gemeinschaft verbleiben,

¹⁾ Teil II Punkt 11 des Protokolls dieses Datums.

- C. in der Erwägung, daß Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern zu einem wichtigen Element des wirtschaftlichen und sozialen Regelwerks geworden sind, das für das europäische Gesellschaftsmodell charakteristisch ist,
- D. in der Erwägung, daß das obengenannte Abkommen die Rolle der Unterzeichnerparteien im Legislativverfahren nachhaltig ändert,
- E. in der Erwägung, daß die größere Rolle der Sozialpartner in diesem Verfahren für die Verwirklichung der in Artikel 1 des Abkommens genannten wirtschaftlichen und sozialen Ziele notwendig ist,
 - 1. nimmt die Mitteilung über die Anwendung des Protokolls über die Sozialpolitik zur Kenntnis und beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, darüber einen gesonderten Bericht auszuarbeiten;
 - 2. ist der Meinung, daß es zur Anwendung und Durchführung der Bestimmungen des Sozialprotokolls und insbesondere hinsichtlich des Verfahrens des Sozialdialogs einer klaren Vereinbarung zwischen den an der Rechtsetzung beteiligten Organen der Gemeinschaft bedarf;
 - 3. erwartet deshalb, daß die Kommission parallel dazu den am normalen Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen die Vorschläge übermittelt, die die Sozialpartner unter sich regeln wollen, damit nach Ablauf der Frist und bei negativem Ergebnis ohne Zeitverlust der Kommissionsvorschlag von Parlament und Rat verabschiedet werden kann;
 - 4. bedauert, daß auch die Maastrichter Verträge nur eine begrenzte Auswirkung des Tätigkeitsbereiches der Gemeinschaft auf dem Feld der Sozialpolitik vorsehen, sogar zwischen den elf Mitgliedsländern, die für Fortschritte auf diesem Gebiet eintreten, insbesondere hinsichtlich der Fragen der sozialen Sicherheit und der Mitbestimmung;
 - 5. bedauert die Haltung der britischen Regierung, die zu Sonderregelungen für das Vereinigte Königreich bezüglich der Sozialpolitik führte, und fordert das Vereinigte Königreich auf, so schnell wie möglich dem Abkommen der übrigen Mitgliedstaaten zur Sozialpolitik beizutreten;
 - 6. bedauert, daß der Rat trotz der Möglichkeit, mit qualifizierter Mehrheit Sozialrichtlinien zu beschließen, einstimmige Beschlüsse anstrebt, was zu unannehmbaren Ausnahmeregelungen, einem Mangel an Kohärenz und einem zu niedrigen Sozialschutzniveau führt;
 - 7. erwartet, daß, soweit ein Konsens mit Großbritannien gemäß den für alle Mitgliedstaaten weiter geltenden Sozialbestimmungen nicht zustandekommt, das Abkommen der elf Mitgliedstaaten zur Sozialpolitik strikt angewendet wird;
 - 8. weist darauf hin, daß jede Änderung des Rates an den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern das Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft zu durchlaufen hat und, daß jeder

Beschluß des Rates über Vereinbarungen der Sozialpartner im Rahmen der Partnerschaft mit dem Parlament zuvor abzustimmen ist;

9. erwartet zur Stärkung und Festigung seiner Beteiligung an der Gesetzgebung im sozialen Bereich und solange, bis die für 1996 vorgesehene Regierungskonferenz ein legislatives Initiativrecht für das Parlament festlegt sowie die Zuständigkeiten der Gemeinschaft unter anderem im sozialen Bereich beträchtlich stärkt, daß Rat und Kommission mit ihm im Rahmen einer interinstitutionellen Vereinbarung einen Verhaltenskodex abschließen, der seine Rechte im Rahmen des Legislativverfahrens bekräftigt und ihm ein Initiativrecht zuerkennt, welches es ihm ermöglicht, die Kommission im Falle einer Ablehnung der Vereinbarung der Sozialpartner aufzufordern, unverzüglich das Legislativverfahren einzuleiten;
10. fügt deshalb als Anlage dieser EntschlieÙung einen Textentwurf als Basis für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur gemeinsamen Regelung der praktischen Anwendung des Protokolls zwischen Kommission, Rat und Parlament bei und fordert Kommission und Rat auf, unverzüglich in Verhandlungen mit ihm hierüber einzutreten;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Gewerkschaftsbund, der UNICE und den Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Anlage

ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER
KOMMISSION, DIE ZUSAMMEN AN DEM
LEGISLATIVVERFAHREN FÜR DIE UMSETZUNG DES
PROTOKOLLS NR. 14 UND DES ABKOMMENS ÜBER DIE
SOZIALPOLITIK IM ANHANG ZUM VERTRAG ÜBER DIE
EUROPÄISCHE UNION BETEILIGT SIND

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 14 und das Abkommen über die Sozialpolitik, die dem Vertrag beigelegt sind,
- A. in der Erwägung, daß dieses Abkommen die Rolle der am Legislativverfahren Beteiligten nachhaltig ändert,
- B. in der Erwägung, daß die gewichtigere Rolle der Sozialpartner in diesem Verfahren für die Verwirklichung der in Artikel 1 des Abkommens genannten wirtschaftlichen und sozialen Ziele notwendig ist,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 3 des Abkommens vereinbaren die Organe, die am Legislativverfahren teilnehmen, die Bedingungen, die für die Repräsentativität der Sozialpartner maßgeblich sind.
2. Die Organe, die am Legislativverfahren teilnehmen, werden von der Kommission unverzüglich über den Beginn der Anhörung der Sozialpartner, die sechs Wochen nicht überschreiten darf, zur möglichen Ausrichtung einer Gemeinschaftsaktion unterrichtet. Gegebenenfalls gilt dieselbe Frist für die Umsetzung von Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens.
3. Die Entscheidung der Sozialpartner, die Verhandlungen zu eröffnen, muß gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens vor dem Ende der beiden Anhörungen getroffen werden. Die Organe, die am Legislativverfahren teilnehmen, werden unverzüglich von dieser Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
4. Die Kommission unterrichtet unverzüglich die Organe, die am Legislativverfahren teilnehmen, über den Verhandlungsverlauf sowie über die den Sozialpartnern zur Prüfung unterbreiteten Vorschläge.
5. Läuft die in Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens festgelegte Frist ab, ohne daß die Sozialpartner sich geeinigt haben, unterbreitet die Kommission unverzüglich den Organen, die am Legislativverfahren teilnehmen, einen Vorschlag. Das Parlament kann die Kommission im Falle des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung der Sozialpartner auffordern, unverzüglich das Legislativverfahren einzuleiten.
6. Sofern die Sozialpartner gemeinsam die Kommission auffordern, dem Rat eine Vereinbarung gemäß dem in Artikel 4 Ab-

satz 2 genannten Verfahren vorzuschlagen, kann dieser die Durchführung der Vereinbarung nur nach Konsultation und Stellungnahme des Europäischen Parlaments ablehnen.

7. Sofern der Rat die Vereinbarungen der Sozialpartner teilweise zu ändern beabsichtigt, gilt die Vereinbarung als abgelehnt und fordert das Parlament nach dem in Artikel 138 b Absatz 2 EGV vorgesehenen Verfahren die Kommission auf, unverzüglich das Legislativverfahren gemäß dem in den Artikeln 2 und 3 des Protokolls Nr. 14 vorgesehenen Verfahren in Gang zu setzen.
8. Im Hinblick auf die Umsetzung der auf Unionsebene abgeschlossenen Vereinbarungen der Sozialpartner verpflichten sich der Rat und die Kommission, die Instrumente zur Verfügung zu stellen, die unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes die bestmögliche Umsetzung der in allen Mitgliedstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen gewährleisten.
9. Die von den Sozialpartnern im Rahmen der Artikel 3 und 4 des Abkommens abgeschlossenen Vereinbarungen dürfen nicht dazu führen, daß die Befugnisse der Haushaltsbehörde, so wie sie vom Vertrag festgelegt werden, in Frage gestellt werden.

Enrico Vinci
Generalsekretär

David Martin
Vizepräsident

